

Stadt Kornwestheim

Stadtrecht

Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Sportplätze (Benutzungsordnung Sportstätten – BeOS) – A.5.03

in der Fassung vom 1. Juli 2026– geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. Mai 2001, vom 23. Juli 2002, vom 16. Dezember 2010, vom 14. Dezember 2017, vom 25. Juni 2020, vom 26. November 2020, vom 14. Mai 2024 und vom 18. Juni 2026 – gültig ab 1. Juli 2026

Benutzungsordnung der Stadt Kornwestheim
für städtische Sporthallen und Sportplätze
(Benutzungsordnung Sportstätten – BeOS)

Inhaltsübersicht

Präambel	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Städtische Sporthallen und Sportplätze	3
§ 2 Überlassungsverfahren	4
1. Trainingsbetrieb	4
2. Sportlicher und nichtsportlicher Veranstaltungsbetrieb	5
§ 3 Entgelte	6
§ 4 Aufenthalt und Pflichten	7
§ 5 Werbung und Bewirtschaftung	10
§ 6 Schlüsselausgabe	10
§ 7 Zutrittsrecht	10
§ 8 Haftungsausschluss	10
§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Widerruf der Überlassung, Rücktritt	11
II. Sonderregelungen	12
§ 10 Sporthalle Ost	12
1. Zweckbestimmung	12
2. Veranstaltungsbetrieb	13
3. Bewirtschaftung	13
4. Aufenthalt in der Sporthalle Ost	14
§ 11 Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle	14
1. Zweckbestimmung	14
2. Veranstaltungsbetrieb	15
3. Bewirtschaftung	15
4. Aufenthalt in der Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle	15
§ 12 Jahnhalle	15
1. Zweckbestimmung	15
2. Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb	15
3. Bewirtschaftung	16
4. Aufenthalt in der Jahnhalle	16
III. Schlussbestimmungen	17
§ 13 Vergabekriterien	17
§ 14 Inkrafttreten	17

Präambel

Diese Benutzungsordnung dient der Wahrung der Belange aller Nutzenden sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Nutzenden.

Außerhalb des Schulbetriebs (Eckzeiten) und vorbehaltlich etwaiger besonderer vertraglicher Vereinbarungen können die im Eigentum der Stadt Kornwestheim stehenden Sporthallen und Sportplätze von außerschulischen Nutzenden (vorrangig Kornwestheimer Sportvereine) vertraglich genutzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der städtischen Sporthallen und Sportplätze sowie auf die Berücksichtigung bestimmter Belegungszeiten besteht nicht.

Die Stadt behält sich im Bedarfsfall das jederzeitige Verfügungsrecht über die städtischen Sporthallen und Sportplätze vor.

I. Allgemeines

§ 1 Städtische Sporthallen und Sportplätze

Sporthallen:

- Großsporthallen:
 - o Hannes-Reiber-Halle***
 - o Hanspeter-Sturm Stadionhalle**
 - o Sporthalle Ost*** (auch Mehrzweckhalle)
 - o Rechberghalle** (auch Mehrzweckhalle)
- Schul- und Kleinsporthallen (Turnhallen):
 - o Jahnhalle* (auch Mehrzweckhalle)
 - o Sporthallen Pattonville* – Nordteil und Südteil
 - o Ernst-Sigle-Gymnasium*
 - o Philipp-Matthäus-Hahn-Schule*
 - o Theodor-Heuss-Realschule**
 - o Eugen-Bolz-Schule*
 - o Schillerschule*
 - o Silcherschule*
- Gymnastik-, Kraft- und Ringerräume:
 - o Casinosaal (auch Veranstaltungsraum)
 - o Gymnastikraum Sporthalle Ost
 - o Gymnastikraum Ernst-Sigle-Gymnasium (Spiegelsaal)
 - o Kraftraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle
 - o Mehrzweckräume Sporthallen Pattonville
 - o Ringerraum Hanspeter-Sturm Stadionhalle

*Einfeldhalle

** Zweifeldhalle (1/3 u. 2/3)

*** Dreifeldhalle

- Mehrzweckhallen (versammlungsstättenkonform):
 - o Sporthalle Ost*** (Cafeteria vorhanden)
 - o Rechberghalle**
 - o Jahnhalle* (Cateringbindung)

Sportplätze:

- Hartplätze
 - o Hartplatz Jahnstraße
- Naturrasenplätze:
 - o Naturrasenplatz Bogenstraße
 - o Naturrasenplatz Sporthalle Ost
 - o Naturrasenplatz Stadion
- Kunstrasenplätze (Flutlichtanlagen vorhanden):
 - o Kunstrasenplatz Bogenstraße
 - o Kunstrasenplatz Jahnhalle

§ 2 Überlassungsverfahren

Nach Art der Benutzung wird unterteilt in:

1. Trainingsbetrieb
2. Sportlicher und nichtsportlicher Veranstaltungsbetrieb¹

1. Trainingsbetrieb

- (1) Außerhalb der schulischen Nutzungszeiten (Eckzeiten) werden die städtischen Sporthallen und Sportplätze vorrangig ortsansässigen, nachweislich eingetragenen Vereinen, sowie der Kindersportschule Kornwestheim (KiSKo) von Montag bis Freitag für Trainingszwecke zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Belegung der städtischen Sporthallen und Sportplätze zum Trainingsbetrieb der Kornwestheimer Sportvereine wird durch die Vergabeordnung für die städtischen Sporthallen und Sportplätze (Vergabeordnung Sportstätten – VOS) geregelt. Über die Überlassungszeiten ist mit den nutzenden Vereinen ein schriftlicher Überlassungsvertrag abzuschließen. Die Benutzungsordnung Sportstätten und die Entgeltordnung Sport- und Veranstaltungsstätten in ihrer jeweils geltenden Fassung sind wesentliche Bestandteile dieser Überlassungsverträge. Im Übrigen gilt § 13 dieser Benutzungsordnung entsprechend.
- (3) Die städtischen Sporthallen und Sportplätze dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Nutzende sind weder befugt noch berechtigt, die städtischen Sporthallen und Sportplätze für einen anderen Zweck zu benutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Beginn und Ende der im Belegungsplan festgelegten Übungszeiten sind einzuhalten. Eine Übungseinheit beträgt 30 Minuten. Der Betrieb der Sporthallen findet von montags bis

¹ Nichtsportlicher Veranstaltungsbetrieb findet ausschließlich in den Sporthallen und grundsätzlich in den ausgewiesenen Mehrzweckhallen statt.

freitags bis maximal 22:00 Uhr statt. Die Sporthallen, die Sportplätze sowie die genutzten Umkleiden und Duschen sind bis spätestens 22:15 Uhr zu verlassen.

- (5) An allen gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung der Sporthallen im Sinne von § 1 grundsätzlich nicht möglich. Für den Trainingsbetrieb kann die Stadt auf vorherige und rechtzeitige Antragsstellung des Nutzenden im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen. Die Schulferien und beweglichen Ferientage der Kornwestheimer Schulen fallen nicht unter die vorgenannte Regelung, sodass die Sporthallen und Sportplätze unabhängig davon genutzt werden können.
- (6) Um Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, können einzelne Sporthallen und Sportplätze nebst den Kraft-, Gymnastik- und Umkleideräumen sowie den zugehörigen Duschen und Nebenräumen gesperrt werden.

2. Sportlicher und nichtsportlicher Veranstaltungsbetrieb

- (1) Für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen sind grundsätzlich alle Sporthallen und Sportplätze nutzbar.
- (2) Für die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen sind grundsätzlich nur die Mehrzweckhallen nutzbar. Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Sondergenehmigungen erteilen. Sportplätze sind für nichtsportliche Veranstaltungen ungeeignet. Die Nutzung der Sportplätze für nichtsportliche Veranstaltungen ist daher verboten.
- (3) Die Benutzungen der städtischen Sporthallen und Sportplätze zu sportlichen – im Falle von Mehrzweckhallen auch nichtsportlichen – Veranstaltungen, werden von der Stadt koordiniert und genehmigt. Sie bedürfen grundsätzlich eines schriftlichen Antrags, aus dem Örtlichkeit, Art, Umfang und Zeitdauer der Benutzung hervorgehen. Der Antrag auf Überlassung ist vier Wochen, spätestens aber zum 15. des Vormonats der Veranstaltung bei der Stadt mit dem entsprechenden Formular einzureichen. Die Nutzenden erhalten von der Stadt eine schriftliche Genehmigung oder Absage. Bei gleichzeitigem Eingang von Anträgen werden grundsätzlich Anfragen von Vereinen, die einem Kornwestheimer Dachverband angehören, vorrangig berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Vergabe. Ausnahmen hiervon sind jedoch in Einzelfällen möglich.
- (4) Grundsätzlich haben Liga-, Pokal- und sonstige Saisonspieltermine Vorrang gegenüber anderweitigen sportlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung weiterer Vergabekriterien gemäß § 13 dieser Verordnung. Nichtsportliche Veranstaltungen werden in Sporthallen im Sinne von § 1 bei begrenzter Kapazität nachrangig vergeben und sollen den Trainings- und Spielbetrieb geringstmöglich beeinträchtigen. Ausnahmeregelungen hiervon sind jedoch in Einzelfällen möglich.
- (5) Die städtischen Sporthallen und Sportplätze dürfen nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Der Nutzende ist weder befugt noch berechtigt, die städtischen Sporthallen und Sportplätze für einen anderen oder zusätzlichen Zweck zu benutzen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

- (6) Beginn und Ende der beantragten Zeiten sind einzuhalten. Fällt die Benutzung aus, so ist die Stadt darüber unverzüglich zu verständigen. Wird dieser Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, kann das Entgelt für die betroffene Veranstaltung entsprechend der Regelung des § 10 der Entgeltordnung berechnet werden.
- (7) An allen gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung der Sporthallen im Sinne von § 1 grundsätzlich nicht möglich. Für den sportlichen Veranstaltungsbetrieb in Großsporthallen kann die Stadt auf vorherige und rechtzeitige Antragsstellung des Nutzenden im Einzelfall eine Sondergenehmigung erteilen. Die Schulferien und beweglichen Ferientage der Kornwestheimer Schulen fallen nicht unter die vorgenannte Regelung, sodass die Sporthallen und Sportplätze unabhängig davon genutzt werden können. Nichtsportliche Veranstaltungen in Mehrzweckhallen können, sofern gesetzlich zulässig, unabhängig von den Schulferien, beweglichen Ferientage und gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (8) Um Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen, können einzelne Sporthallen und Sportplätze nebst den Kraft-, Gymnastik- und Umkleideräumen sowie den zugehörigen Duschen und Nebenräumen gesperrt werden.

§ 3 Entgelte

(1) Allgemeine Vorschriften:

- 1. Für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze werden Entgelte nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung gilt bei einer Überlassung entsprechend. Unabhängig davon kann eine Sicherheitsleistung, deren Höhe im Ermessen der Stadt liegt, festgesetzt werden. Die Nutzung der Umkleiden (inkl. Sanitäranlagen) ist im Benutzungsentgelt für den Trainings- und sportlichen Veranstaltungsbetrieb der städtischen Sporthallen enthalten.
- 2. Eventuell anfallende Dienstleistungskosten werden dem Nutzenden individuell, und abhängig vom Leistungsumfang in Rechnung gestellt.

(2) Entgelte für Sporthallennutzungen:

- 1. Die Überlassung der Sporthallen für nichtsportliche Veranstaltungen, kann grundsätzlich nur in Form der kompletten Hallenvergabe an den Nutzenden erfolgen.
- 2. Bei sportlichen Veranstaltungen ist eine optimale Ausnutzung in Bezugnahme auf die jeweiligen vorhandenen Kapazitäten und Trennvorrichtungen der Sportstätte grundsätzlich verpflichtend.
- 3. Für die Inanspruchnahme der Cafeteria sowie für Überlassungstage, die nur dem Auf- und Abbau bzw. Vorbereitungen dienen, gelten für nichtsportliche Veranstaltungen die Entgeltpauschalen der zusätzlichen Leistungen für Sporthallen gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung entsprechend.

(3) Entgelte für Sportplatznutzungen:

1. Für die Inanspruchnahme der Flutlichtanlagen gelten die Entgeltpauschalen der zusätzlichen Leistungen für Sportplätze gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung entsprechend.
2. Für die ausschließliche Inanspruchnahme von Umkleiden (inkl. Sanitäranlagen), d. h. ohne die Nutzung städtischer Sportplätze, gelten die Entgeltpauschalen der zusätzlichen Leistungen für Sportplätze gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung entsprechend.

§ 4 Aufenthalt und Pflichten

(1) Allgemeine Vorschriften:

1. Die Sporthallen, Sportplätze und die zur Verfügung stehenden Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
2. Der Nutzende ist verpflichtet, während der Veranstaltung im Zusammenwirken mit dem zuständigen Hausmeister bzw. den städtischen Mitarbeitern Ordnung zu halten und die Anlage mit Einrichtungen und Sportgeräten vor Beschädigungen zu schützen und in gleichem Zustand, wie sie übernommen wurden, wieder zurückzugeben. Auf Verlangen hat der Nutzende einen ausreichenden und verantwortlichen Ordnungsdienst zu stellen.
3. Alle verantwortlichen Übungsleitungen bzw. Nutzenden haben den Anweisungen städtischer Mitarbeiter bzw. des städtischen Platzpflegepersonals Folge zu leisten. Im Übrigen sind die Weisungen des Hausmeisters zu beachten, der auch das Hausrecht ausübt. Die Ausübung des Hausrechts hält zudem der vonseiten der Stadt beauftragte Reinigungs- und Schließdienst, während dessen jeweiliger Dienstzeit, inne.
4. Alle aus Anlass der Sporthallen- oder Sportplatznutzung entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Stadt zu melden. Nicht gemeldete Schäden werden, bis der Gegenbeweis seitens des letzten Nutzenden erbracht ist, diesem zugerechnet und in Rechnung gestellt. Mehrere Nutzende haften gesamtschuldnerisch.
5. Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ortspolizeilichen Vorkehrungen hat der Nutzende auf eigene Kosten zu sorgen. Ebenso obliegen dem Nutzenden gegebenenfalls die Beschaffung von Verstärkereinrichtungen und die Bedienung der Lautsprecheranlage mit Information an das städtische Personal. Auf und in den städtischen Sportstätten im Sinne des § 1 dieser Verordnung ist der Betrieb von Lautsprechern, Musikanlagen und ähnlichen schallerzeugenden oder -verstärkenden Sachen außerhalb des offiziellen Spielbetriebes verboten. Auf Flächen, die baulich nicht den Sportstätten zugehörig sind, sich aber in unmittelbarer Nähe zu diesen befinden z. B. befestigte Wege, Vorplätze, Grünflächen etc. (Nebenflächen) können auf vorherigen Antrag des Nutzenden von der Stadt Sondergenehmigungen erteilt werden.

6. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nicht innerhalb der städtischen Sporthallen und auf dem Gelände der Sportplätze abgestellt werden. Eingänge und Einfahrten müssen stets freigehalten werden.
7. Verunreinigungen der städtischen Sporthallen und Sportplätze (z. B. durch Kaugummi, Speisen und Getränke) sind verboten. Die Übungsleitenden bzw. Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Sportanlagen nach Beendigung des Trainings bzw. der sportlichen oder nichtsportlichen Veranstaltung in besenreinem Zustand befinden. Die Stadt behält sich das Recht vor, bei besonders starker Verschmutzung der Sporthallen und Sportplätze dem Nutzenden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten für die anfallende Sonderreinigung in Rechnung zu stellen. Auf Anfrage des Nutzenden kann die Stadt die Kontaktdaten des in der jeweiligen Sportstätte tätigen Reinigungsdienstes an den Nutzenden weiterleiten.
8. In allen städtischen Sporthallen und auf allen städtischen Sportplätzen herrscht striktes Rauch- und Dampfverbot. Selbiges gilt für das Betreiben und Hantieren mit feuergefährlichen Gegenständen (z. B. jegliche Art von Grills, Fackeln, Streichhölzer, Wunderkerzen oder ähnliches). Für das Aufstellen und Betreiben von Grills auf Nebenflächen können, auf vorherigen Antrag des Nutzenden und sofern die Art und Beschaffenheit der Grills den jeweiligen Brandschutzvorgaben entsprechen, von der Stadt Sondergenehmigungen erteilt werden. In Fällen von behördlich angeordnetem Grillverbot wegen Trockenheit ist das Aufstellen und Betreiben von Grills grundsätzlich verboten. Ebenso sind Gegenstände die andere gefährden können (z. B. Waffen, Taschenmesser, Drogen) verboten.
9. Die Stadt schuldet dem Nutzenden keine beheizten Räume sowie warmes Wasser (z. B. in Duschräumen). Eine Beheizung und Kühlung kann nicht verlangt werden bei Störung durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung oder bei sonstiger Unmöglichkeit der Leistung (z. B. Gasmangel). In diesem Fall ist die Stadt zur Ersatzbeschaffung nicht verpflichtet, dem Nutzenden stehen in diesem Fall keine Minderungs- und/oder Schadensersatzansprüche zu. Schadensersatzansprüche bestehen hingegen erst, wenn die Stadt grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
10. Der Nutzende hat die für die jeweiligen Sportstätten geltenden, der Feuersicherheit dienenden Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Der Nutzende verpflichtet sich, während der gesamten Dauer der Überlassung sämtliche Feuerlöscher und Löschvorrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege in der überlassenen Liegenschaft bzw. dem überlassenen Bereich jederzeit freizuhalten und in einem jederzeit uneingeschränkten Zustand zu belassen. Es dürfen keinerlei Gegenstände, Dekorationen oder Einrichtungen in den Flucht- und Rettungswegen bzw. den Feuerlöscher und Löschvorrichtungen abgestellt oder installiert werden, die den Zugang oder die Nutzung dieser Wege behindern könnten. Der Nutzende stellt sicher, dass die Feuerlöscher und Löschvorrichtungen sowie die Flucht- und Rettungswege jederzeit gemäß den geltenden Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften für alle Personen zugänglich und frei sind.

(2) Aufenthalt und Pflichten in den Sporthallen:

1. Der Zutritt zu den städtischen Sporthallen ist nur in Anwesenheit der jeweils verantwortlichen Übungsleitung bzw. des verantwortlichen Nutzenden gestattet. Die verantwortliche Übungsleitung haben dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptzugang zu der jeweiligen Sportstätte nach Beendigung des Trainingsbetriebes verschlossen ist. Die Schließung erfolgt nach Nutzungsende durch einen vonseiten der Stadt beauftragten Schließdienst. Bei sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen haben die verantwortlichen Nutzenden dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zu den Sporthallen nach Beendigung der Veranstaltung verschlossen sind.
2. Tiere dürfen in Sporthallen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.
3. Der Sportbetrieb ist nur in gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen gestattet. Ball-Harz darf nur in den hierfür entsprechend freigegebene Sportflächen verwendet werden. Dies gilt auch für bereits mit Ball-Harz kontaminierte Sachen z. B. Bälle, Schuhe etc. Das Verwenden von Ball-Harz außerhalb der freigegebenen Sportflächen z. B. Umkleide- oder Sanitarräume ist verboten.

(3) Aufenthalt und Pflichten auf den Sportplätzen:

1. Der Zutritt zu den städtischen Sportplätzen ist nur in Anwesenheit der jeweils verantwortlichen Übungsleitung bzw. des zuständigen Nutzenden gestattet. Die verantwortliche Übungsleitung bzw. der verantwortliche Nutzende hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugänge zu den Sportplätzen nach Beendigung des Trainings- bzw. der sportlichen Veranstaltung verschlossen sind.
2. Tiere dürfen, sofern örtlich nichts Anderweitiges vorgeschrieben ist, grundsätzlich nur angeleint mitgebracht werden.
3. Die Laufbahn sowie die Sprung- und Wurfanlagen des städtischen Stadions dürfen nur mit Turnschuhen bzw. mit Rennschuhen betreten werden, deren Spikes nicht länger als 6 mm sind.
4. Die Spielfelder der Kunstrasenplätze dürfen nur mit handelsüblichen Sportschuhen (Nocken-, Noppen- oder Multinoppenschuhe) betreten werden. Das Betreten der Kunstrasenplätze mit Stollenschuhen (aufschraubbare Alustollen) oder mit verunreinigten Sportschuhen ist verboten.
5. Die Naturrasenplätze dürfen im Zeitraum der von der Stadtgärtnerei durchgeführten Aufzucht und Pflege des Rasens sowie der damit einhergehenden Ruhezeit nicht betreten werden. Die Naturrasenplätze stehen während dieser Zeit für eine Belegung grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Rasenpflege findet jährlich und in der Regel in den Sommermonaten statt. Der genaue Zeitraum der Sperrung wird von der Stadt veröffentlicht.
6. Spielfeldmarkierungen liegen in der Verantwortung des Nutzenden, ebenso das Aufstellen der Sportgeräte und deren Transport von und zum Geräteraum. Die Spielfelder der Kunstrasenplätze dürfen nicht bestreut werden.

7. Flutlichtanlagen dürfen nur von eingewiesenen und befugten Personen bedient werden und müssen nach Beendigung des Trainings bzw. der sportlichen Veranstaltung abgeschaltet werden.

§ 5 Werbung und Bewirtschaftung

- (1) Änderungen in und an den Anlagen, z. B. besondere Ausschmückung (v. a. im öffentlichen Bereich), jede Art von Werbung, Absperrung, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Aufgrabungen, Aufbauten etc. bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Das Ausstellen, Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, innerhalb und außerhalb des Geländes der städtischen Sporthallen und Sportplätze, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Für die Benutzung von Küchen, Teeküchen und Cafeterien bei sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen in Sporthallen bedarf es grundsätzlich eines vorherigen schriftlichen Antrages des Nutzenden und einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt. Für die Benutzung wird ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben.

§ 6 Schlüsselausgabe

- (1) Falls für eine schriftlich genehmigte Veranstaltung ein Schlüsselzugang (mechanisch und/oder elektronisch) ausgehändigt werden muss, behält sich die Stadt vor eine Kautionshöhe von 50,00 EUR zu erheben. Die Kautionshöhe erhöht sich jeweils um 50,00 EUR je weiteren Schlüsselzugang. Mit Aushändigung des Schlüsselzugangs wird die Kautionszahlung fällig. Die Kautionszahlung ist bei Abholung des Schlüssels in bar bei der schlüsselverwaltenden Stelle der Stadt zu begleichen. Die Einzahlung der Kautionszahlung wird dem Einzahlenden schriftlich quittiert. Die Rückerstattung der Kautionszahlung erfolgt nach Rückgabe des Schlüsselzugangs bei der schlüsselverwaltenden Stelle der Stadt.
- (2) Bei Verlust des ausgehändigten Schlüsselzugangs wird gegebenenfalls der reale Wert des Schlüssels nachberechnet. Handelt es sich um einen Gruppenschlüssel der Schließanlage, übernimmt der Schlüsselempfänger die entsprechende Haftung bei missbräuchlicher Verwendung.
- (3) Kann eine Schlüsselübergabe wegen eines Terminversäumnisses des Nutzenden nicht rechtzeitig erfolgen, so liegt dies ebenfalls in seinem alleinigen Verantwortungsbereich.

§ 7 Zutrittsrecht

Den Beauftragten der Stadt ist der Zutritt zu den städtischen Sporthallen und Sportplätzen jederzeit und unentgeltlich zu gewährleisten.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt überlässt die Sporthallen, Sportplätze und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Nutzende oder die durch diesen beauftragten Dritten sind verpflichtet, Sporthallen, Sportplätze und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Bei Geräteübungen sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Hilfestellung, Sicherung durch Matten usw.). Der Auf- und Abbau der Geräte obliegt grundsätzlich dem Nutzenden. Dabei ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- (3) Der Nutzende haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen, Sportplätzen, Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie den Zugängen stehen. Der Beweis dafür, dass kein schuldhaftes Verhalten vorliegt, obliegt dem Nutzende. Der Ausschluss umfasst auch Ersatzpflichten nach außervertraglichen Haftungsregeln, z. B. nach § 823 BGB. Der Nutzende stellt die Stadt von allen Ansprüchen, auch von Dritten, frei. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für einen Schaden, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts durch die Stadt oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruht. Bei der Stadt verbleibt zudem die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (4) Der Nutzende hat auf Verlangen der Stadt bei der Antragstellung beziehungsweise vor der ersten Benutzung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung hierfür besteht.
- (5) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmenden einer Veranstaltung haftet der Nutzende.
- (6) Im Übrigen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder unbefugte Benutzung von vereinseigenen Geräten, für Unfälle aller Art sowie für abhandengekommene Gegenstände aus Anlass der Sporthallen- und Sportplatzbenutzung. Gleichfalls haftet die Stadt nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Nutzenden mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung, Widerruf der Überlassung, Rücktritt

- (1) Kommt der Nutzende seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt diese auf dessen Kosten selbst erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen lassen.
- (2) Bei auftretenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, kann die Erlaubnis zur Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze zurückgenommen und eine sofortige Räumung und Rückgabe der überlassenen Sportstätte/n verlangt werden. Des Weiteren können die Anlagen für die beteiligten Personen oder Abteilungen befristet oder unbefristet gesperrt werden. Der Anspruch der Stadt auf die festgesetzten Entgelte bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung bzw. Rückgabe der überlassenen Räumlichkeiten und Plätze zu verlangen, wenn
- der vorstehenden Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird.
 - die besonderen Anordnungen nicht beachtet werden.
 - nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht erteilt worden wäre.
 - die städtischen Sportstätten nicht für den genehmigten Zweck benutzt werden.
 - durch die beabsichtigte Veranstaltung oder ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
 - eine geforderte Sicherheitsleistung nicht oder nicht termingerecht erbracht wird.
 - der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen auf Verlangen der Stadt nicht vorgelegt werden.
- (4) Die Stadt ist ebenfalls berechtigt, die Überlassung zurückzunehmen, wenn die Sporthallen und Sportplätze aus unvorhergesehenem wichtigem Grund, für überwiegend im öffentlichen Interesse liegenden Benutzungen, dringend benötigt werden.
- (5) Kommt eine genehmigte Veranstaltung nicht zur Durchführung, so ist die Stadt bzw. der zuständige Hausmeister vom Nutzenden hierüber unverzüglich zu verständigen. Wird dieser Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen, kann das Entgelt für die betroffene Veranstaltung entsprechend der Regelung des § 10 der Entgeltordnung berechnet werden.
- (6) Besteht aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse (insbesondere starker Niederschlag oder Frost) vor oder am Veranstaltungstag bzw. am Trainingstag die Gefahr einer außergewöhnlichen Abnutzung oder Beschädigung einzelner Anlagen, wird der Widerruf der Genehmigung seitens der Stadt vorbehalten. Der Widerruf kann durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Stadt ausgesprochen werden. In diesem Falle wird sowohl die Stadt als auch der Antragsteller aus der gegenseitigen Verpflichtung frei.
- (7) Schadenersatzansprüche der Nutzenden gegenüber der Stadt sind in den unter § 9 aufgeführten Fällen ausgeschlossen.

II. Sonderregelungen

§10 Sporthalle Ost

1. Zweckbestimmung

- (1) Die Sporthalle Ost ist in ihrer Funktion als Mehrzweckhalle sowohl für den Sport- als auch den Veranstaltungsbetrieb nutzbar. Neben der reinen Hallennutzung ist zudem die Mitnutzung der zugehörigen Cafeteria möglich.
- (2) Die Abrechnung über das Benutzungsentgelt wird aufgrund der tatsächlichen Hallenbelegung nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erstellt. Darüber hinaus wird für die Überlassung der Cafeteria zum Zwecke der Bewirtschaftung ein Entgelt erhoben, das in der Entgeltordnung festgelegt ist.

- (3) Die Stadt stellt die in ihrem Eigentum stehende Sporthalle Ost vorrangig zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung.

2. Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Sporthalle Ost kann, abgesehen von der vorgenannten Regelung, zur Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen, vorrangig an Kornwestheimer Vereine und Organisationen sowie für städtische Veranstaltungen, überlassen werden. Bei der Anzahl der Überlassungen der Sporthalle Ost für nichtsportliche Zwecke ist darauf zu achten, dass grundsätzlich der Charakter einer Sporthalle erhalten bleibt.
- (2) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt gemäß § 2 Ziffer 2 Absätze 3 und 4.

3. Bewirtschaftung

- (1) Eine Bewirtschaftung ist nur bei gleichzeitigem Veranstaltungsbetrieb in der Sporthalle zulässig.
- (2) Die nach § 12 des Gaststättengesetzes erforderliche Gestattung muss vom Nutzenden beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt beantragt werden.
- (3) Das im Eigentum der Stadt Kornwestheim stehende Inventar (Geschirr, Gläser, Besteck, Kühlschrank usw.) ist vor Beginn der Bewirtschaftung vom Nutzenden auf seine Vollständigkeit und seinen Zustand zu überprüfen. Die Haftung für fehlende oder beschädigte Teile geht mit der Unterschrift unter die Inventarliste auf den nachfolgenden Nutzenden über.
- (4) Für die kurzfristige Lagerung von Speisen und Getränken steht der Vorrats- und Vorbereitungsraum hinter der Theke zur Verfügung. Dieser darf frühestens am Tag der Bewirtschaftung beschickt und muss spätestens am Tag nach der Bewirtschaftung, in jedem Fall aber vor der nächsten Belegung mit einer anderen Veranstaltung, geräumt werden. Der Raum ist besenrein zu säubern. Spüle, Arbeitsplatte usw. sind abzuwaschen und der Kühlschrank ist geleert, ausgeschaltet und geöffnet zu übergeben.
- (5) Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Ein entstandener Schaden ist unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fehlende oder beschädigte Teile werden dem Nutzenden in Rechnung gestellt.
- (6) Die Bewirtung ist auf kleine einfache Speisen, wie z. B. belegte Brötchen, Würste oder ähnliches beschränkt. Das Aufstellen größerer elektrischer Geräte z. B. Pizzabackofen, Hähnchengrillgeräte usw. und die Zubereitung entsprechender Speisen ist nicht gestattet.
- (7) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist bei sportlichen Veranstaltungen grundsätzlich nur im Foyer der Sporthalle zulässig. Eine Mitnahme in die Sporthalle ist nicht gestattet. Die Ausgabe von Plastikgeschirr und Besteck ist nicht zulässig.
- (8) Spätestens 30 Minuten nach Beendigung des Veranstaltungsbetriebes in der Sporthalle ist die Bewirtschaftung einzustellen.

- (9) Nach Beendigung der Bewirtschaftung ist das Foyer besenrein zu säubern. Geschirr und Einrichtungsgegenstände sind so, wie sie die Stadt zur Verfügung gestellt hat, wieder zurückzugeben. Die Gegenstände sind sauber und ordentlich in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind auf dem Inventarblatt zu vermerken.
- (10) Spätestens 30 Minuten nach Bewirtschaftungsende muss die Halle verlassen sein.
- (11) Der Nutzende haftet für alle im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung mittelbar und unmittelbar entstehenden Schäden und stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen, auch von Dritten, frei.

4. Aufenthalt in der Sporthalle Ost

- (1) Bei der Inanspruchnahme der kompletten Halle ist die Anzahl der Teilnehmenden aus brandschutzrechtlichen Gründen auf maximal 900 Personen beschränkt. Der jeweilige Nutzende verpflichtet sich daher, nicht mehr als die vorgeschriebene Zahl von 900 Personen zur Veranstaltung einzulassen. In besonderen Einzelfällen kann die Maximalgrenze der zulässigen Personenanzahl durch die Stadt verringert werden. Der jeweilige Nutzende verpflichtet sich, die entsprechenden Vorgaben der Stadt einzuhalten.
- (2) Ein- und Ausgänge und insbesondere Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Sporthalle Ost wird unmöbliert überlassen. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen oder sonstiger Möblierung ist darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge nicht zugestellt werden. Ausreichend breite Gänge als Fluchtwege müssen vorhanden sein. Auf die Notausgänge ist mit entsprechend großen Anschlägen oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, zur Absicherung etwaig entstehender Schadensersatzforderungen vom Nutzenden vorab eine Kautions in Höhe von 500,00 € anzufordern. Die Kautions kann zur Beseitigung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle durch den Nutzenden entstanden sind, einbehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle durch den Nutzenden wird die Kautions an diesen zurückerstattet.
- (4) Der Nutzende übernimmt die Haftung für Schäden an den überlassenen städtischen Einrichtungen. Die Stadt übernimmt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Haftung.

§ 11 Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Kornwestheim stellt die in ihrem Eigentum stehende Hanspeter-Sturm Stadionhalle zur Durchführung von Trainingsbetrieb und sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Veranstaltungsbetrieb

Die Stadt Kornwestheim stellt die Stadionsporthalle vorrangig den Kornwestheimer Sportvereinen zur sportlichen Betätigung zur Verfügung.

3. Bewirtschaftung

Die Regelungen des § 5 dieser Benutzungsordnung gelten entsprechend.

4. Aufenthalt in der Hanspeter-Sturm Stadionsporthalle

- (1) Die Belegungszeiten des Kraftraums werden durch die Stadt koordiniert und genehmigt. Die unter § 11 Ziffer 4 Absatz 2 Satz 2 genannte Mindestpersonenzahl ist zu beachten.
- (2) Für die Nutzung der Ertüchtigungsgeräte des Kraftraums sind alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Hilfestellung, Verschluss der Sicherungen, ordnungsgemäße Benutzung). Die Überlassung des Kraftraumes ist aus Sicherheitsgründen erst ab einer Personenzahl von mindestens zwei Personen möglich. Dabei ist von den Nutzenden die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Bei Betriebsstörungen ist der Hausmeister im Rahmen seines Hausrechts jederzeit berechtigt, die Nutzenden auszuschließen.
- (3) Die Umkleide- und Duschräume der Stadionsporthalle sind vorrangig für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb in der Sporthalle reserviert. Lediglich bei freier Kapazität können die Umkleide- und Duschräume auch für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb im Stadion zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Jahnhalle

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Kornwestheim stellt die in ihrem Eigentum stehende Jahnhalle vorrangig städtischen Einrichtungen und der KiSKo für die Durchführung ihrer Sportangebote zur Verfügung. Außerhalb dieser Belegungszeiten durch die vorgenannten Benutzergruppen, steht die Halle von Montag bis Freitag vorrangig den Kornwestheimer Sportvereinen für den Trainingsbetrieb, sowie an Wochenenden dem Gaststättenpächter (folgenden Pächter genannt) für Veranstaltungen zur Verfügung. Näheres regelt Abschnitt 3. Bewirtschaftung.

2. Benutzung zum Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die Jahnhalle ist in ihrer Funktion als Mehrzweckhalle sowohl für den Sport- als auch den Veranstaltungsbetrieb nutzbar. Durch die vor Ort vorhandene Gaststätte besteht die Verpflichtung des Nutzenden, bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle mit Speise- und Getränkeangebot, auf das Bewirtungsangebot der Pächter zurückzugreifen.
- (2) Die Benutzung der Jahnhalle zu sportlichen Veranstaltungen wird von der Stadt koordiniert und genehmigt. Die weitere Regelung des § 2 Ziffer 2 Absätze 3 und 4 dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend. Für die Durchführung sportlicher Veranstaltungen

werden Entgelte nach der jeweils geltenden Fassung der Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung gilt bei einer Überlassung entsprechend.

- (3) Für die Überlassung der Halle zur Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird dem Pächter der Gaststätte ein exklusives Nutzungsvorrecht seitens der Stadt eingeräumt.
- (4) Anfragen zur Benutzung der Jahnhalle zu nichtsportlichen Veranstaltungen werden durch den Pächter koordiniert. Die Stadt verweist Nutzungsinteressenten für nichtsportliche Veranstaltungen in der Jahnhalle an den Pächter. Auf dem jeweiligen städtischen Reservierungsanfrageformular sind die beim Pächter eingegangenen Veranstaltungsanfragen einzutragen und der Stadt zuzuleiten. Über die Genehmigung der Veranstaltung entscheidet die Stadt. Im Falle einer Genehmigung wird der Nutzungsvertrag immer zwischen der Stadt und dem Pächter geschlossen. Dieser wird somit hauptverantwortlicher Nutzender. Die Stadt gestattet dem Pächter die Überlassung im Zuge eines Untermietverhältnisses an den jeweiligen Nutzungsinteressenten weiter zu vergeben. Weitere über dieses Untermietverhältnis hinausgehende Untermietvermietungen sind nicht gestattet.
- (5) Vom Pächter ist in der Reservierungsanfrage an die Stadt, in der Spalte „Abweichender Rechnungsempfänger“ des Reservierungsanfrageformulars, der jeweilige Untermieter mit Wohn- bzw. Geschäftsadresse anzugeben. Des Weiteren ist vom Pächter in diesem Zuge die auf den jeweiligen Untermieter zutreffende Benutzungsgruppe, gemäß der Entgeltordnung für städtische Sporthallen, Sportplätze und Veranstaltungsräume, mitzuteilen. Die Hallennutzung wird von der Stadt mit dem Untermieter direkt abgerechnet.

3. Bewirtschaftung

- (1) Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Jahnhalle ist während einer nichtsportlichen Veranstaltung erlaubt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Jahnhalle erfolgt ausschließlich über den Pächter (Cateringbindung). Die Getränke und Speiseangebote sind beim Pächter zu erfragen. Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke oder die Bewirtung über einen anderen Caterer muss im Vorfeld mit dem Pächter abgestimmt werden.
- (3) Die Abrechnung über die Bewirtung erfolgt direkt über den Pächter.

4. Aufenthalt in der Jahnhalle

- (1) Bei der Inanspruchnahme der kompletten Halle ist die Anzahl der Teilnehmenden aus brandschutzrechtlichen Gründen auf maximal 199 Personen beschränkt. Der jeweilige Nutzende verpflichtet sich daher, nicht mehr als die vorgeschriebene Zahl von 199 Personen zur Veranstaltung einzulassen. In besonderen Einzelfällen kann die Maximalgrenze der zulässigen Personenanzahl durch die Stadt oder den Pächter verringert werden. Der jeweilige Nutzende verpflichtet sich, die entsprechenden Vorgaben der Stadt einzuhalten. Bei bestuhlten Veranstaltungen sind die Vorgaben der entsprechenden Bestuhlungspläne einzuhalten.

- (2) Ein- und Ausgänge und insbesondere Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Die Jahnhalle wird von der Stadt unmöbliert überlassen. Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen oder sonstiger Möblierung ist darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge nicht zugestellt werden. Ausreichend breite Gänge als Fluchtwege müssen vorhanden sein. Auf die Notausgänge ist mit entsprechend großen Anschlägen oder in sonst geeigneter Weise hinzuweisen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, zur Absicherung etwaig entstehender Schadensersatzforderungen vom Nutzenden vorab eine Kautions in Höhe von 500,00 € anzufordern. Die Kautions kann zur Beseitigung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Halle durch den Nutzenden entstanden sind, einbehalten werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Halle durch den Nutzenden wird die Kautions an diesen zurückerstattet.
- (4) Die Umkleide- und Duschräume der Jahnhalle sind vorrangig für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb in der Sporthalle reserviert. Lediglich bei freier Kapazität können die Umkleide- und Duschräume auch für den Trainings- und Veranstaltungsbetrieb des angrenzenden Kunstrasenplatzes zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Nutzende übernimmt die Haftung für Schäden an den überlassenen städtischen Einrichtungen. Die Stadt übernimmt keine über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Haftung.
- (6) Neben dem städtischen Personal hat der Pächter für die Jahnhalle das Hausrecht inne und kann dieses ausüben. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Vergabekriterien

Neben den vorstehend beschlossenen Bestimmungen dieser Ordnung gelten die Bestimmungen der Vergabeordnung für die städtischen Sporthallen und Sportplätze (Vergabeordnung Sportstätten – VOS) in ihren jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Benutzungsordnung für städtische Sporthallen und Sportplätze in der Fassung vom 1. Januar 2023 – A.5.03 außer Kraft.
- (3) Inhalte zu sonstigen städtischen Rechtsnormen, Regelungen und Beschlüssen, die den Regelungen dieser Ordnung entgegenstehen, verlieren zum im Absatz 1 genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.